

**II- 3757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1985/J

1988-04-15

A N F R A G E

des Abgeordneten Geyer und Freunde
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Nachsicht bei Straßenverkehrsbeiträgen

Das BMF verfügte mit Erlaß vom August 1978 unter Hinweis auf § 236 der BAO, daß die aus Anlaß der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages am 1. Juli 1978 neu auftretenden, von österreichischen Unternehmen getragenen Belastungen (ausländische Vergeltungsmaßnahmen) im Wege einer Nachsicht berücksichtigt werden können. Der RH erblickte in den vom BMF angeordneten generellen Billigkeitsmaßnahmen bei der Erhebung des Straßenverkehrsbeitrages ein im Gesetz nicht gedecktes Steueranrechnungsverfahren, das im Ergebnis einer Entschädigung für erlittene Verluste aufgrund ausländischer Retorsionsmaßnahmen gleichkomme. Der RH empfahl, den Erlaß bezüglich der generellen Billigkeitsmaßnahmen in Verbindung mit der Erhebung des Straßenverkehrsbeitrages mangels gesetzlicher Deckung aufzuheben und erforderlichenfalls für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen. (RH-TB 1979, Abs 53.31)

Anläßlich der neuerlichen eingehenderen Überprüfung sagte das BMF in seiner Stellungnahme vom Mai 1980 zu, die Empfehlung des Rechnungshofes "zu überlegen". (RH-TB 1980, Abs 46.27). Seither vermerkte der RH diesen Punkt in allen Tätigkeitsberichten als unerledigt.

Im Rechnungsabschluß 1986 sind die Nachsichten bei Einhebung des Straßenverkehrsbeitrages bereits mit einer Summe von rund 354 Millionen Schilling ausgewiesen, was zu einer ungesetzlichen überplanmäßigen Ausgabe in derselben Höhe führte.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an Sie, Herr Finanzminister, folgende

A N F R A G E :

1. Welcher Art und Höhe sind die Retorsionsmaßnahmen des Auslandes aus Anlaß der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages, in welchen Ländern werden sie gesetzt?
2. Wie lautet der Erlaß des BMF vom August 1979, von dem im TB-RH 1979 Abs 53.31.1 die Rede ist?
3. Wie hoch wären die Einnahmen aus den Straßenverkehrsbeiträgen in den Jahren 1978 bis 1987 jeweils ohne Nachsichtsgewährung gewesen?
4. In welcher Höhe wurde in den Jahren 1978 bis 1987 jeweils Nachsicht von der Einhebung des Straßenverkehrsbeitrages gewährt?
5. Wieviele Transportunternehmer kamen schätzungsweise jeweils in den Jahren 1978 bis 1987 in den Genuß dieser Nachsicht?
6. Wie wird die Höhe der Nachsicht im Einzelfall berechnet?
7. Was ergaben die angekündigten Untersuchungen des BMF (TB-RH 1980 Abs 46.27.3), insbesondere
 - a) welchen Rahmen geben "die völkervertraglichen Verpflichtungen" ab, und
 - b) existiert bereits ein Entwurf für eine Novellierung

des Straßenverkehrsbeitragsgesetz BGBI 302/1978 idF
BGBI 587/1983, was ist sein Inhalt?

8. Warum wird trotz wiederholter Berichtigung durch den Rechnungshof an der Bruttoverrechnung der Nachsicht festgehalten?
9. Warum wird die Nachsicht nicht als indirekte Förderung im Sinne des BHG im Förderungsbericht 1986 ausgewiesen, obwohl auch die Korrektur bereits im BRA 1986 erfolgt ist?